

SATZUNG

der Gemeinde Platten über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23. Juni 2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

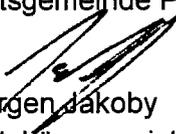
§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Platten, den 02.07.2020

Ortsgemeinde Platten


Jürgen Jakob
Ortsbürgermeister



A n l a g e

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Platten

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 200,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 450,00 € |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 300,00 € |
| 2. a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 400,00 € |
| b) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 300,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 inkl. der Pflege für die Dauer der Ruhezeit als | |
| a) Reihengrabstätte - Sargbestattung - | |
| 2.050,00 € | |
| b) Reihengrabstätte – Urnenbestattung - | |
| 1050,00 € | |
| c) Zubettung einer Urne in eine Rasengrabstätte (Sarg oder Urne) | 300,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) für eine Doppelgrabstätte | 1.500,00 |
| € | |
| b) für eine Urnendoppelgrabstätte | 700,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| a) für eine Doppelgrabstätte | 40,00 € |
| b) für eine Urnendoppelgrabstätte | 20,00 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1, Buchst. a) und b) erhoben. | |
| 4. Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit | 300,00 € |

.../ 4

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche/Urne inkl. Reinigung ohne Kühlzelle	85,00 €
b) einer Leiche inkl. Reinigung mit Kühlzelle	110,00 €

VI. Einebnung/Entfernen von Gräbern

Für alle ab dem 1. Juli 2020 erworbenen Grabstätten wird die Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit unentgeltlich von der Ortsgemeinde Platten durchgeführt.